

Außerordentliche Sportministerkonferenz am 7./8. April 2022

BV05/2022 vom 07. April 2022

Änderung der SMK-Geschäftsordnung zur politischen Neuausrichtung der SMK

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung der SMK zur Neuausrichtung und Stärkung der SMK, beschließt die SMK folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung:

- Punkt 1.2: Anpassung des Absatzes 2
- Punkt 1.5: Anpassung des Absatzes 1 und des Absatzes 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung stellen sich wie folgt dar:

Punkt 1.2 erhält die folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen):

1.2 Mitglieder und Gäste

(1) Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.

(2) Das für Sport zuständige Mitglied der Bundesregierung nimmt als ständiger Gast an der SMK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil. Im Verhinderungsfall kann das zuständige Mitglied der Bundesregierung durch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär oder einer parlamentarischen Staatssekretärin oder einem parlamentarischen Staatssekretär vertreten werden.

(3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.

[Punkt 1.2 alt:

1.2 Mitglieder und Gäste

(1) Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.

(2) Das für Sport zuständige Bundesministerium nimmt als ständiger Gast an der SMK ohne Antrags- oder Stimmrecht teil.

(3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.]

Punkt 1.5 erhält folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen):

1.5 Sitzungen

(1) Sitzungen der SMK werden in der Regel zweimal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. Im Einzelfall können Sitzungen auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden.

(2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.

(3) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht

[Punkt 1.5 alt:

1.5 Sitzungen

(1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.

(2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.

(3) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt

mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(4) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.]